

99089051169002, 99089051169002

Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108988183/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089051169002, 99089051169002
Leistungsbezeichnung I	Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sorgfaltspflicht, Outsourcing, Verpflichtung, Auslagerungsbeauftragter, Geldwäschebeauftragte,

Modul	Sachverhalt
	Verantwortung, Risikomanagement, Auslagerung, Geldwäschebeauftragter, Anzeige, Geldwäsche, GwG, Präventionsmaßnahme, Vertrag, Geldwäschegesetz, Beauftragung Dritter, Geldwäscheprävention, Auslagerungsbeauftragte, Sicherungsmaßnahme
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 6 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) für grundsätzliche Pflicht zu Sicherungsmaßnahmen § 6 Abs. 7 GwG bezüglich Pflicht zur Anzeige bei Auslagerung https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_6.html
Teaser	Wenn Sie die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen nicht selbst durchführen möchten, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen auf eine (externe) Dritte bzw. einen (externen) Dritten übertragen.
Volltext	Als Verpflichtete oder Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben Sie angemessene

Modul

Sachverhalt

geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch geeignete Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen können Sie im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen auch an eine (externe) Dritte bzw. an einen (externen) Dritten übertragen.

Sie müssen die beabsichtigte Auslagerung jedoch vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen.

Das GwG enthält Regelbeispiele für die zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 2 GwG). Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere interne Sicherungsmaßnahmen können im Einzelfall erforderlich sein.

Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen weiterhin der Genehmigung der für die Geldwäscheprävention zuständigen Person der Leitungsebene in ihrem Unternehmen.

Als Verpflichtete oder Verpflichteter dürfen Sie die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch eine (externe) Dritte bzw. durch einen (externen) Dritten durchführen lassen, wenn Sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung untersagen, wenn

- Die bzw. der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
- die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Für Sie als Verpflichtete bedeutet dies, dass Sie in ihrer Anzeige darlegen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen.

Sie müssen ferner in der Anzeige angeben, welche internen Sicherungsmaßnahmen Gegenstand der

Modul

Sachverhalt

Auslagerung sind.

Die Anzeige ist vom verpflichteten Unternehmen selbst oder ggf. von dem oder der bestellten Geldwäschebeauftragten vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis:

Die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten. Erfüllt die bzw. der Dritte die vertraglich übertragenen Pflichten z. B. nicht ordnungsgemäß, so bleiben Sie für die Nichteinhaltung der internen Sicherungsmaßnahmen weiterhin verantwortlich.

Erforderliche Unterlagen

Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen

In der Anzeige muss eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, welche internen Sicherungsmaßnahmen Gegenstand der Auslagerung sind.

Bei der Auslagerungsanzeige ist darüber hinaus vollständig und schriftlich darzulegen, dass alle Voraussetzungen vorliegen und kein Untersagungsgrund für die beabsichtigte Auslagerung besteht.

Nachweise über Anzeigeberechtigung

Nachweis über die Bestellung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder

Vertrag über die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen oder

Nachweise, dass die anzeigende Person der Leitungsebene des Unternehmens angehört (z. B. Handelsregistrauszug oder Gesellschaftervertrag)

Vertrag mit der bzw. dem Dritten

Kopie der vertraglichen Vereinbarung mit der oder dem Dritten, an die bzw. den die

Modul

Sachverhalt

Sicherungsmaßnahmen ausgelagert werden sollen.

aktueller Auszug aus dem Handelsregister

Eingetragene Firmen reichen bitte bei der Anzeige einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Voraussetzungen

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Anzeigeberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GWG sind.

Die anzeigende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interner oder externer Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein.

Die bzw. der Dritte muss für die Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen hinreichend qualifiziert und zuverlässig sein und die Gewähr bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Zusätzlich dürfen die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Aufsicht der Aufsichtsbehörde durch die Auslagerung nicht beeinträchtigen werden.

Kosten

Verfahrensablauf

Als verpflichtetes Unternehmen reichen Sie die Anzeige selbst oder ggf. durch die bestellte Geldwäschebeauftragte bzw. den bestellten Geldwäschebeauftragten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft.

Nach Anzeige können die internen Sicherungsmaßnahmen durch eine bzw. einen Dritten durchgeführt werden, eine vorherige Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich.

Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung auf eine

Modul
Sachverhalt

bzw. einen Dritten untersagen, wenn

- diese oder dieser nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten dadurch beeinträchtigt werden oder
- die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird

Bearbeitungsdauer
Frist

Die Anzeige der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen muss vor der Auslagerung erfolgen Nach Anzeige können die internen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine vorherige Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich.

weiterführende Informationen

https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf
https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf

Hinweise
Rechtsbehelf

Verweis auf den allgemeinen Klageweg nur bei Untersagung

Kurztext

Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen

Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nach dem Geldwäschegesetz zu schaffen.

Die internen Sicherungsmaßnahmen können von einem dritten Unternehmen durchgeführt werden.

Die Auslagerung ist der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.

Die Auslagerung kann von der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden.

Ansprechpunkt

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler,
Dienstleister für Gesellschaften und für
Treuhandvermögen oder Treuhänder,
Immobilienmakler, Güterhändler

(§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 13, 14, 16 GwG):

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des
Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107,

14473 Potsdam

Tel.: +49 (0) 331 866 -1778 oder +49 (0) 331 866 -1735

FAX: +49 (0) 331 866 1583

Mail: geldwaesche@mwae.brandenburg.de

Glücksspiel (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG):

Ministerium des Innern und für Kommunales

des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13

14467 Potsdam

Tel.: +49 (0) 331 866 -2221

Gluecksspielaufsicht@mik.brandenburg.de

Buchmacher, Totalisatoren (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG):

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: +49 (0) 331 866-7001

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/>

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/>

Formulare

Formulare: nein

Modul	Sachverhalt
	Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen, Notification of suspected money laundering or terrorist financing Notification of the outsourcing of internal security measures